Wien, Donnerstag den 22. Juni 1871. IV. Jahrgang. Nr. 25.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Fragen vom Amtstage.

Von Dr. **Ernst Baron Exterde.**

Mit dem Inslebentreten der Bezirkshauptmannschaften wurden außerhalb des Amtssitzes derselben für jene Orte, wo bisher gemischte Bezirksämter waren und jetzt Bezirksvertretungen und Bezirksgerichte sind, so wie für solche Orte, die ihrer Bedeutung und Lage nach es erheischen, „Amtstage" angeordnet. Der Bevölkerung sollte durch diese Institution die größere Entfernung von der politischen Behörde weniger empfindlich gemacht, ihr der unmittelbare mündliche Verkehr mit den Staatsorganen erleichtert und ein rascher und einfacherer Geschäftsgang vermittelt werden. Die Bezirkshauptmannschaft sollte für den Amtstag ihre volle Thätigkeit förmlich in jene Gegend, in deren Centralpunkt geamtstagt wird, verlegen, dort die Parteien berathen, ihnen gleichsam den officiellen Rechtsfreund und wohlmeinenden Rathgeber machen, Gesetze und behördliche Anordnungen erläutern, Wünsche und Bedürfnisse der Bevölkerung in Erfahrung bringen, und mit den Gemeindevorstehern sich besprechen.

Wo die Bezirkshauptmannschaften ihren Sitz haben, wurden keine besonderen Amtstage eingerichtet, sondern dort muß jeder Tag auch Amtstag sein.

Die auswärtigen Amtstage haben sich während des Bestehens der neuen politischen Organisation zu den dankbarsten Tagen für die Beamten der Bezirkshauptmannschaft gestaltet. Gemeindevorsteher, Corporationsrepräsentanten und andere Bezirksinsassen erscheinen mit aus ihrem Interessenkreise genommenen, durchdachten und aufgespeicherten Fragen aus dem Gebiete des Privat- und öffentlichen Rechts, mit Fragen aus der Verwaltungslehre, der Finanzgesetzkunde und der Volkswirthschaft. Mancher Bezirksbeamte muß nicht selten ein examen rigorosum ablegen, und in diesem examen ist mit Allgemeinheiten und Metaphern nicht durchzukommen. Die Bevölkerung ist strenger in der Beurtheilung als der Staatsprüfungscommissär und schwerer zu befriedigen, als der Amtsvorgesetzte, und das Vertrauen, welches von der Bevölkerung entgegengebracht wird, geht verloren durch Nichtbeantwortung oder nicht klare, deutliche und dem Fassungsvermögen der Vortragenden entsprechende Beantwortung und Erläuterung der im buntesten Gemisch gestellten Anfragen, sowie nicht weniger durch Verweisung der Parteien an andere Personen.

Wir wollen jetzt den auswärtigen Amtstag durch Mittheilung von an demselben vorgebrachten Fragen schildern. Es wird daraus auch erhellen, daß Diejenigen, welche geneigt sind, die Anforderungen an Administrativbeamte zu mindern, das praktische Leben nicht genau kennen.

Die Fragen lauten:

Vor einigen Jahren brannte meine Vaterstadt ab; ich habe sie verlassen und bin in eine andere Gemeinde gewandert, weil mir mein ganzes Hab und Gut durch Feuer zerstört war. Indessen gingen, wie bei solchen Gelegenheiten üblich, Brandsammlungsgelder ein. Die Commission, welche die Brandsammlungsgelder vertheilt, berücksichtiget nur solche, welche in der Vaterstadt geblieben sind, nicht mich, der ich sie verlassen. Habe ich nicht auch einen Anspruch auf Betheiligtwerden? — Die Grundlastenablösungs- und Regulirungs-Landescommission hat über Anmeldung von Holzbezugs- und Weiderechten den abgeschlossenen Vergleich, in welchem bestimmt ist, daß wir, die ehemaligen Berechtigten rücksichtlich der künftigen Verpachtung einer in Ablösung gestandenen Alpe, gegenüber von fremden Pachtlustigen, bei gleichem Zinsanbote die Vorderhand haben sollen, bestätiget. Jetzt überläßt der Eigenthümer die fragliche Alpe einem Dritten gegen eine Jagd zur Weide. Wir halten das für eine Umgehung des Gesetzes, denn es ist uns unmöglich, eine Jagd anzubieten, und so wird unser Recht der Vorhand illusorisch. Können wir uns, und wie und wo schützen? — Dem Gutsbesitzer X. wurde politisch-behördlich bewilligt, Holz zu schwemmen, dabei aber bestimmt, daß er für den durch das Schwemmen entstehenden Schaden hafte. Ich bin Adjacent an dem Bache, in welchem geschwemmt wird, besitze nämlich dort eine gegen den Bach verzäunte Weide. Nun hat sich in Folge des Holzschwemmens das Wasser gestauet, ist auf meine Weide getreten und hat die Verzäunung weggerissen, und es sind zwei weidende Kälber durch die entstandene Oeffnung ins Wasser gespült. Wo habe ich meinen Schaden zu verfolgen? — Mein Nachbar hat mir angedrohet, daß, wenn meine Hühner noch einmal in seinen Garten kämen, er ihnen Gift legen würde. Das hat er wirklich gethan, und mehrere meiner Hühner sind an dem genossenen Gifte gestorben. Was kann ich da thun, oder hat die Behörde etwas vorzukehren? — Das Pfarramt fordert unter den Sammlungsgaben auch eine „Schüttung Hafer für's Versehpferd." Grundbüchlich oder im Grunde eines privatrechtlichen Titels

weiß ich nichts von einer solchen Gabe. Muß ich den Sammlungsbeitrag leisten? — Ich habe von einem Frauenzimmer einen Brief erhalten, in dem steht: „Du bist unter die Räuber gegangen und Deine Arme und Hände mögen Dir am Leibe verdorren, weil Deine Tochter mit meinem Liebhaber geht.“ Ist das eine Ehrenbeleidigung und im Bejahungsfalle habe ich bei Gericht oder bei der politischen Behörde die Bestrafung zu beantragen? — In einem von meinem Besitzvorfahr (Verkäufer) überkommenen, vom Collegiatcapitel und Herrschaft X. ausgestellten Ehrungsbriefe wird bekundet, daß eine Hube von seinem (des Verkäufers) Vater auf ihn als „Kaufrechtseigenthum“ übergegangen sei. Jetzt wird mir eröffnet, daß diese Hube ein Lehen sei, und daß ich muthen müsse. Im Grundbuche kommt nichts davon vor, daß die Hube mit dem Lehenbande behaftet sei, der inzwischen verarmte Verkäufer hat mir auch nichts davon gesagt. Der Lehensherr präsentirt aber einen alten Lehenserneuerungsbrief. Wie habe ich mich zu benehmen? — Bezüglich der Frage der Behandlung der Kriegsprästationsobligationen hätte ich zu wissen nöthig, was Unterthanen der „Zechleute“ der Kirche St. Sigismund zu X sind? — Ein Werksarbeiter verübte mehrfache Wilddiebereien in den gewerkschaftlichen Wäldern. Als man ihn entlassen wollte, stellte er, um bleiben zu können, der Bruderladevorstehung einen Revers aus, daß bei abermaliger Betretung auf der Wildbahn er auf jedes Beneficium aus der Bruderlade verzichte. Er wurde abermals betreten und entlassen. Jetzt soll er uns (der Gemeinde) zur Last fallen. Das hält die Gemeinde nicht für begründet, weil die Werksarbeiter von jeher mit Hinblick darauf in die Gemeinden aufgenommen sind, oder doch unbehelligt gelassen wurden, daß man wußte, daß sie im Falle der Erkrankung oder der Arbeitsunfähigkeit die Bruderlade hinter sich hatten. Was kann die Gemeinde thun? — Die Mitglieder einer Realgemeinde schließen einen Vertrag und vereinbaren, daß die Hereinbringung der beschlossenen Leistungen eventuell durch politische Execution geschehe. Kann das sein? — Der Gemeindeausschuß hat beschlossen, daß die Hühner nicht frei umher laufen dürfen, sondern, daß jeder sie gehörig eingeschlossen gegen die Gemarkung hüten soll; kann der Gemeindeausschuß das, und kann er die einzelnen Gemeindeinsassen diesfalls binden? — Der Gemeindeausschuß hat beschlossen, daß die dem Lehrer gebührenden Sammlungsgaben von diesem nicht brauchen abgeholt zu werden, sondern daß jeder Pflichtige sie in das Haus des Gemeindevorstehers trage, allwo sie dem Lehrer übergeben werden sollen? Ist ein solcher Beschluß executionsfähig? — Dürfen aus dem Pfarrarmeninstitute auswärtige (nicht zur Pfarre gehörige) Arme betheilt werden, und wenn es geschieht, wer kann sich darüber beschweren, und wo muß das geschehen, und muß eventuell die Vorstehung das diesbezüglich Verausgabte restituiren? — Bin ich verpflichtet, eine allerdings im Gasthause abzuhaltende Versammlung „anzumelden“, bei der ich jedoch nur Gesinnungsgenossen zulassen werde, und mit denen ich die Bildung eines katholisch-conservativen Vereines besprechen will? — Unser Pfarrer hält am Ostersonntage, Pfingstsonntage und Neujahrstage einen „Opfergang“ in der Messe ab. Die Spenden fließen nicht den Armen zu, sondern dem Pfarrer. Stipulirt ist der Opfergang nicht, insbesondere ist er nicht in partem salarii bestimmt. Braucht die Pfarrgemeinde den Opfergang zu dulden? — Darf der Bezirksobmann oder der Bezirksausschuß periodische Amtstage, welche sich auf die Belehrung der Parteien erstrecken, abhalten? — In unserem Dorfe bestand früher ein Werk. Selbiges wurde aufgelassen. Dadurch ist eine große Zahl nicht beschäftigter und nur für eine Hantirung geeigneter Arbeiter geworden. Es gibt nun keine Arbeit besonderer Natur im Orte oder in der Nähe desselben. Wie ist für die Uebergangszeit, d. h. bis dahin, daß allmälig die Arbeiter wieder anderweitig ankommen, zu helfen und zu sorgen? — Mir ist ein Pferd crepirt, ich habe dem Wasenmeister davon Anzeige gemacht, derselbe hat aber behufs Verscharrung auf sich warten lassen, und da habe ich es nach anderthalb Tagen aus sanitären Rücksichten selbst gethan. Der Wasenmeister verlangt jetzt die Haut des Thieres oder einen Geldersatz dafür. Muß ich leisten? — Mir ist aus meinem Walde ein Ameisenhaufen genommen worden, nach welcher Richtung kann ich in Folge dessen gegen den Thäter vorgehen? — Der Besitzer eines Waldes, in welchem ich weideberechtigt bin, hat im verflossenen Winter erst den Wald gefällt und das Holz weggebracht aber Saamenbäume stehen lassen. Er bezeichnet die abgetriebene Fläche jetzt, im Frühjahre, bereits als eine „Schonungsfläche“, erscheint er schon dazu befugt? — Die hiesigen Gastwirthe ꝛc. haben sich wegen der Verzehrungssteuer „abgefunden“. Der Repräsentant der abgefundenen Steuerpflichtigen bittet bei der Bezirkshauptmannschaft um politische Execution gegen einen der Abgefundenen, welcher mit der Rate im Rückstande ist. Wird die Bezirkshauptmannschaft die politische Execution verhängen oder an das Gericht verweisen? — Im Grundbuche steht ein Gewerbe als radicirt eingetragen, allein die Landesstelle hat bei den vor vielen Jahren über die Natur der Gewerbe gepflogenen Erhebungen das fragliche Gewerbe als radicirt nicht anerkannt. Kann jetzt über bloße Anheimsagung das Gewerbe im Erwerbsteuerkatasterbuche und im Gewerbsregister gelöscht, und die Erwerbsteuer abgeschrieben werden, oder muß ich vorher die grundbuchliche Löschung des Gewerbes bewirken? — Ich habe vor längeren Jahren beim Steueramte eine Jagdpachtcaution erlegt. Diese, in einer früheren Staatsschuldverschreibung bestehend, ist inzwischen durch Vermittlung des Steueramtes convertirt worden. Jetzt möchte ich, da die Jagdpachtperiode abgelaufen, die Caution herausheben, ich bin aber nicht im Stande, den Depositenschein, welcher verloren gegangen, beizubringen. Wie kann ich mir helfen? — Hat ein Viehschneider Erwerbsteuer zu zahlen? — Ein Realitätenbesitzer und Landwirth in unserem Marktflecken führt und fährt oft, manchmal jede Woche, Fremde und Einheimische gegen Entgelt, hat er dafür eine Erwerbsteuer zu entrichten, oder ist diese Einnahme eine bloße Wirthschaftsnebennützung? — Der X hat ein Gebäude niedergerissen, auf welchem ein radicirtes Gewerbe grundbüchlich eingetragen war. Ich war Tabulargläubiger. Was geschieht jetzt? und habe ich wegen meines Pfandesvortheils ein besonderes Klagerecht? — Es ist ein Rauchfangkehrergewerbe ausgeschrieben, haben die Competenten ihr Gesuch mit 1 fl. 50 kr. zu bekleben und 1 fl. Stempel für die allfällige Verleihungsurkunde anzubiegen, oder genügt der Competenzgesuchstempel von 50 kr. und wären die übrigen Stempel nur im Verleihungsfalle nachzubringen? — Eine Lawine hat mein mit Wintersaat bestelltes Ackergrundstück weggerissen, das Erdreich ausgehöhlt, theilweise mit Steinen überschottert. Kann ich eine „Abschreibung“ der Grundsteuer erlangen?*)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die zur Entscheidung über Ansprüche armer Verwandter eines katholischen Weltgeistlichen auf das Armendrittel competente Verwaltungsbehörde ist nicht die Gemeinde, sondern die politische Staatsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich der zur Intestaterbfolge berufene Armenfond befindet, im gesetzlichen Instanzenzuge.

Dem Dr. Joseph P. in Prag, welcher als Vertreter der armen Verwandten des ab intestato verstorbenen Pfarrers S. auf das Armendrittel Ansprüche erhoben hatte, wurde bezüglich der Competenz zur Entscheidung der Frage, ob, wenn ein Verwandter des Verstorbenen im Grunde der eigenen Armuth auf das Armendrittel Anspruch erhebt, dieser Anspruch in der Armuth des Prätendenten begründet sei, von der Statthalterei intimirt, daß hierüber im Verwaltungswege zu entscheiden sei**), jedoch bemerkt, daß in Rücksicht auf § 28 ad 8 der Gemeindeordnung***) unter dem Ausdrucke „im Verwaltungswege“ die autonomen Behörden, beziehungsweise die Gemeinde, als erste autonome Instanz, verstanden werden müsse.

Gegen diese Statthaltereientscheidung, resp. gegen die Auslegung des Ausdruckes „im Verwaltungswege“, hat Dr. P. eine Vorstellung an das Ministerium des Innern eingebracht. Er berief sich darin auf das Hofdecret vom 6. Februar 1792, dann das Hofdecret vom 23. August 1799, wornach in diesen Angelegenheiten die politischen Behörden zu entscheiden haben. Aus dem § 28 des Gemeindegesetzes könne unmöglich gefolgert werden, daß die Entscheidung über derlei Erbsansprüche in den Wirkungskreis der Gemeinden falle. Wenn auch der Gemeinde das Armenwesen und die Armenversorgung im All-

---

*) Wir sind geneigt, allfälligen Erörterungen über diese Fragen in unserem Blatte Raum zu geben. Bem. d. Red.

**) Bezicht sich auf die Ministerial-Intimation vom 20. October 1870, Z. 13475 über den in Nr. 24, S. 95 dieses Jahrgangs der Zeitschrift mitgetheilten Competenzstreit. Bem. d. Red.

***) § 28, P. 8 der böhm. Gem.-Ordnung v. 16 April 1864 entspricht der Bestimmung des Art. V, P. 8 des Gem.-Grundgesetzes v. 5. März 1862.

gemeinen zustehe, lasse sich doch nicht behaupten, daß die Gemeinden auch über das Armenrecht in Verlassenschaften zu entscheiden hätten. Es sei aber auch nicht leicht möglich zu entscheiden, welcher Gemeinde diesfalls das Erkenntnißrecht zugesprochen werden solle, der Gemeinde, wo die betreffenden Verwandten domiciliren oder der Gemeinde, wo der verstorbene Geistliche lebte, respective wo der auf das Armendrittel Anspruch machende Armenfond sich befindet. Weder das Eine noch das Andere könne der Fall sein. Naturgemäß ist zur Beurtheilung der Armuth der Verwandten deren zuständige Gemeinde geeignet und berufen. Allein im Falle des Vorhandenseins mehrerer, Erbsansprüche erhebender, Verwandten könnten zur Entscheidung mehrere Gemeinden gleichmäßig berufen erscheinen, wie in diesem Falle. Die Entscheidungen könnten collidiren und jedenfalls würden die Interessen der Ortsarmen geschädiget werden. Würde jene Gemeinde als competent erklärt werden, wo der berufene Armenfond sich befindet, so würde sie da Richter in der eigenen Sache sein und würde auch gewiß nicht mit der erforderlichen Unbefangenheit die Ansprüche der armen Verwandten würdigen. Soll daher die Intention des Gesetzes in Betreff der Ansprüche armer Verwandter auf das Armendrittel realisirt werden, so müsse die politische Behörde, welche in dieser Beziehung vollkommen unparteiisch ist, als competent anerkannt werden, und zwar die höchste Verwaltungsbehörde im Lande, nämlich die Statthalterei.

Das Ministerium des Innern hat unterm 14. März 1871, Z. 2782 entschieden, „daß wenn die Entscheidung über die Ansprüche armer Verwandter auf das Armendrittel der Verlassenschaften der ohne Testament verstorbenen Weltgeistlichen im Grunde des Hofdecretes vom 23. August 1799, J. G. S. Nr. 475 auf den Verwaltungsweg verwiesen werde, diese Competenz nicht den autonomen Organen, sondern den politischen Behörden im gesetzlichen Instanzenzuge zuerkannt werden müsse; denn die Entscheidung im Collisionsfalle von Erbsansprüchen eines Armenfondes einerseits und von Ansprüchen andererseits, welche nicht auf die Leistung der Armenversorgung gerichtet sind, und zudem auch von auswärtigen Personen ausgehen können, gehört nicht zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde; ferner kann der Natur der Sache nach nur diejenige politische Behörde erster Instanz zur Entscheidung in den fraglichen Angelegenheiten als competent angesehen werden, in deren Bezirke sich der in dem speciellen Falle zur Intestat-Erbfolge berufene Armenfond befindet".

H.

Zur Frage des Fortbestehens jener Schankbefugnisse, welche aus einem persönlichen Vertragsverhältnisse mit dem früheren Propinationsberechtigten herrühren, nach dem Inslebentreten des Gesetzes über die Aufhebung und Ablösung der Propinationsrechte in Mähren.

Der Gemeinderath von B. hat im August 1869 an diejenigen Parteien, welche das Branntwein-Propinationsrecht in den Vorstadtbezirken von B. ausgeübt und daselbst Propinationsschänker bestellt hatten, sowie auch an diese Schänker einen Erlaß gerichtet, mit welchem in Vollziehung des Gesetzes vom 29. April 1869 über die Aufhebung und Ablösung der Propinationsrechte in Mähren und unter Hinweisung auf die Paragraphe 42 und 44 *) dieses Gesetzes ausgesprochen wurde, daß das Propinationsschankrecht mit 6. September 1869 als erloschen angesehen wird, daß sonach die Branntweinpropinationsschänker mit diesem Tage zu bestehen aufzuhören haben, und nur den Inhabern solcher Branntweinhäuser, in welchen auf Grund des Propinationsrechtes die Branntweinerzeugung ausgeübt wurde, das Recht vorbehalten wurde, nur in der Erzeugungsstätte oder in einer dazu gehörigen Räumlichkeit den Branntweinausschank auszuüben.

---

*) Die beiden ersten Alinea's des § 42, die hier in Frage kommen, lauten:

„Mit dem Besitze der Brau- und Branntweinhäuser, in welchen auf Grund des Propinationsrechtes die Bier- und Branntweinerzeugung ausgeübt wurde, bleibt das Erzeugungsrecht fortan als Realrecht nach den für die Realgewerbe überhaupt jeweilig bestehenden Gewerbevorschriften verbunden.

Die Inhaber solcher Brau- und Branntweinhäuser können den Ausschank von Bier und Branntwein in der Erzeugungsstätte oder in einer anderen dazu gehörigen Räumlichkeit ausüben, die Ausübung dieses Ausschankes in mehr als einer Schankstätte ist von der Erlangung einer Concession nach den Gewerbevorschriften abhängig."

§ 44 Alinea 1 lautet:

„Verträge, welche zwischen den Propinationsberechtigten und Propinationsschänkern über den Ausschank und die Abnahme von Getränken geschlossen wurden, ohne eine immerwährende Last einer Realität zur Getränkabnahme zu begründen, können vom Tage der Rechtswirksamkeit dieses Gesetzes einvierteljährig gekündiget werden."

Gegen diese Verfügung hat Ascher L. in C., Pächter des Propinationsbranntweinhauses in K., den Recurs an die Statthalterei eingebracht, in welchem ausgeführt wurde, daß der Gemeinderath nicht berechtiget war, das Aufhören der Propinationsschänken zu einem bestimmten Termine im Verordnungswege auszusprechen, weil zwischen dem Propinationsberechtigten und dem Schänker ein persönliches Vertragsverhältniß besteht, welches nach § 44 des Propinationsgesetzes $\frac{1}{4}$jährig gekündigt werden kann, daß somit jener Propinationsschank, welcher bereits vor der Wirksamkeit des bezogenen Gesetzes bestand, auch weiter zu bestehen berechtiget ist, wenn die $\frac{1}{4}$jährige Kündigung des Vertrages, oder eine andere, denselben auflösende Abmachung nicht erfolgt ist.

Die Statthalterei hat dem Recurse stattgegeben, und die angefochtene Verfügung des Gemeinderathes aufgehoben, „weil das Propinationsgesetz für Mähren im § 45 die Bestimmung enthält, daß vom Tage der Kundmachung desselben keine Propinationsschänker mehr bestellt werden dürfen, keineswegs aber die Aufhebung bereits vorhandener Propinationsschänken ausgesprochen, vielmehr im § 44 des bezogenen Gesetzes bestimmt wurde, daß bestehende Verträge, welche zwischen den Propinationsberechtigten und den Propinationsschänkern über den Ausschank und die Abnahme von Getränken geschlossen wurden, ohne eine immerwährende Last einer Realität zu begründen, vom Tage der Rechtswirksamkeit dieses Gesetzes einvierteljährig gekündigt werden können".

Gegen diese Entscheidung hat der Gemeinderath von B. den Ministerialrecurs ergriffen, worin er ausführt, daß es sich hier um die Beantwortung der Frage handelt, ob die Propinationsschänker als solche auch nach der Wirksamkeit des die Aufhebung der Propinationsrechte in Mähren betreffenden Landesgesetzes zu bestehen haben, und ob der § 44 des Gesetzes dem Propinationsschänker die Berechtigung einräumt, den mit dem Propinationsberechtigten in Bezug auf die Getränkeabnahme geschlossenen Vertrag zu kündigen, oder nicht, und ob im letzteren Falle sein ursprüngliches Recht zur Schankausübung noch fortbestehen könne. Der Gemeinderath meint, daß die Frage in verneinendem Sinne beantwortet werden müsse, weil Niemand einem Anderen vertragsmäßig mehr Rechte übertragen kann, als er selbst hat, folglich mit dem Aufhören des Schenkrechtes des Propinationsinhabers auch jenes des Propinationsschänkers erlischt, insoweit der § 42 des Propinationsgesetzes nicht eine Ausnahme aufstellt. Im Falle man die von der Statthalterei ausgesprochene Ansicht als richtig erklären wollte, so würde die Folge sein, daß die erwähnten Verträge, wenn dieselben nicht gekündigt werden, in den meisten Fällen erst mit dem Tode des Berechtigten erlöschen würden, weil sowohl der Propinationsberechtigte, als auch der Schänker ein Interesse daran haben, diese Verträge nicht aufzulösen. Unter dieser Voraussetzung würde der Propinationsberechtigte nicht bloß die Rente für das aufgehobene Propinationsrecht, sondern auch das Entgelt des Propinationsschänkers für die Gestattung der Schankausübung, sonach eine doppelte Entschädigung beziehen. Endlich sei durch die erwähnte Statthaltereientscheidung die Stadtgemeinde auch insoweit benachtheiligt, als die Localverhältnisse eine Verminderung der Branntweinschänken erheischen, und diese Verminderung beim Bestande der Statthaltereientscheidung nicht ausführbar sei. Es wird sonach das Begehren gestellt, daß die Entscheidung der Statthalterei aufgehoben und die Verfügung des Gemeinderathes wieder in Wirksamkeit gesetzt werde.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 27. Februar 1870, Z. 1267 dem Ministerialrecurse des Gemeindeausschusses von B. gegen die Statthaltereientscheidung, mit welcher die Verfügung des Gemeinderathes, betreffend die Einstellung der in B. vor dem Landesgesetze vom 22. Mai 1869, L. G. B. Nr. 23 bestandenen Branntwein-Propinationsschänken, außer Wirksamkeit gesetzt wurde, aus den in der angefochtenen Entscheidung entwickelten Gründen keine Folge gegeben.

J. R—a.

Staatswissenschaftliche Bibliographie.

I. Allgemeines.

Freiheit und Kirchenregiment. Meinungsstreit zwischen Freiherrn W. E. v. Ketteler, Bischof von Mainz, und Geheimrath J. C. Bluntschli. Heidelberg 1871. Bassermann.

Galeazzi L. D. Studj politici e amministrativi. Il commune e lo Stato. Libri quattro. Firenze 1871.

II. Verfassungslehre (Verfassungsrecht und Verfassungspolitik).

Biester C. Verfassung des deutschen Reiches. Mit dem Einführungsgesetze vom 16. April 1871, den ergänzenden Vertragsbestimmungen, Hinweisen auf die einschlägige Gesetzgebung des deutschen Reiches, beziehungsweise des norddeutschen Bundes und die auf die Gründung des deutschen Reiches und die Annahme der Reichsverfassung bezüglichen Verträge. Nach amtlichen Quellen. Berlin 1871. Kortkampf.

Martin Th. Verfassung und Grundgesetze des deutschen Reiches. Jena 1871. Mauke.

Ferraris C. La reppresentanza delle minoranze nel Parlamento. Torino 1871.

III. Verwaltungslehre (Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik).

Doehl C. Die ländliche Polizeiverwaltung des preußischen Staates. Berlin 1871. Nicolai.

— Die ländliche Polizeiverwaltung in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau. Berlin 1871. Nicolai.

Hoinghaus R. Die deutschen Reichsgesetze über Bundes- und Staatsangehörigkeit, Postwesen, Freizügigkeit. Berlin 1871. Hempel.

Die neueste Armengesetzgebung. Berlin 1871. Weber.

Marcinowski F. (Regierungsrath.) Das Heimathrecht und die Armenpflege im preußischen Staatsgebiet. Nach den Bundesgesetzen und dem preußischen Landesgesetz vom 8. März 1871. Königsberg 1871. Theile.

Gerichtshof, der, zur Entscheidung von Competenzconflicten und die Verwaltungsinstanzen in Preußen. Elbing 1871. Meißner.

Ackermann G. A. Rechtssätze aus Erkenntnissen und Verordnungen der obern Justiz-, Spruch- und Verwaltungsbehörden des Königreiches Sachsen. 22. Bd. 1 Heft. Leipzig 1871. Teubner.

Meibauer R. O. Die Hebung des Beamtenstandes und die Realschulen. Berlin 1871. Weidmann.

Döllinger J. J. v. Die Universitäten sonst und jetzt. München 1871. Manz.

Bartley G. C. T. The schools for the people containing the history, development and present working of each description of English schools for the industrial and poorer classes. London 1871.

Hankiewicz H., v. Gesetze und Verordnungen für die österreichischen Universitäten. Krakau 1870.

Jahrbuch der preußischen Jagd- und Forstgesetzgebung und Verwaltung. Herausgegeben von R. Dankelmann, redigirt von W. Schneider. VIII. Bd. 3. Heft. Berlin 1871. Springer.

Kapp Fried. Dr. Ueber Auswanderung. Berlin 1871. Lüderitz.

Perrot F. Die deutschen Eisenbahnen. Rostock 1871. Kuhn.

IV. Geschichte (der Gesellschaft und des Staates).

Waitz Georg. Deutsche Verfassungsgeschichte. II. Band. 2. umgearbeitete Auflage. Kiel 1870. Homann.

Maurer G. L. v. Geschichte der Städteverfassung in Deutschland IV. Band. Erlangen 1871. Enke.

Sohm R., Dr. Altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung I. Band. Weimar 1871, Böhlau.

Ficker Jul., Dr. Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. III. Bd. I. Abtheilung. Innsbruck 1871. Wagner.

Siegel H. und Tomaschek C. Die salzburgischen Taidinge. Im Auftrage der k. k. Akademie der Wissenschaften herausgegeben. Wien 1871. Braumüller.

V. Statistik (der Gesellschaft und des Staates).

Schmoller J., Dr. Ueber die Resultate der Bevölkerungs- und Moralstatistik. Berlin 1871. Lüderitz.

Oettinger Alex. v. Die Moralstatistik und die christliche Sittenlehre. Versuch einer Socialethik auf empirischer Grundlage. Erlangen 1869. Deichner.

Brasche Otto, Dr. Beitrag zur Methode der Sterblichkeitsberechnung und Mortalitätsstatistik Rußlands. Würzburg 1871.

Hildebrand Bruno, Dr. Statistik Thüringens. Mittheilungen des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten. II. Band. Agrarstatistik. 1. Hälfte. Jena 1871. Frommann.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Finanz-Ministeriums vom 15. Mai 1871, Z. 12922 an die Grundsteuer-Landescommissionen wegen Entschädigungsleistung der Geometer für abgenützte Meßinstrumente.

Aus Anlaß eines speciellen Falles wird eröffnet, daß die nach § 77 des Gebührenregulatives vom 6. Juni 1870 von den Geometern einzuzahlende Abnützungsentschädigung für dargeliehene Meßinstrumente und Requisiten nur für jene Zeit, beziehungsweise für jene Monate der Benützung zu entrichten ist, wo die dargeliehenen Gegenstände von denselben factisch benützt werden können, daher für jene Instrumente oder Bestandtheile, welche die Geometer nach ihrem Einrücken aus den Feldoperationen den Bezirks-Schätzungcommissionen zur Aufbewahrung übergeben, während der Dauer dieser Aufbewahrung und bis zu dem Zeitpunkte, wo dieselben beim Ausrücken zu den Feldoperationen des nächsten Jahres wieder übernommen werden, eine Abnützungsentschädigung nicht zu leisten, und insofern eine solche etwa inzwischen geleistet worden wäre, zurückzuerstatten ist.

Personalien.

Seine Majestät haben den Postdirector in Zara, Oberpostrath Adolf Ritter v. Lama zum Postdirector in Triest mit dem mit dieser Stelle verbundenen Titel und Charakter eines Oberpostrathes und den systemmäßigen Bezügen ernannt.

Seine Majestät haben die Systemisirung eines effectiven Generalconsulates I. Classe in Shanghai genehmiget und den bisher provisorisch bestellten Agenten und Generalconsul Heinrich Calice zum Generalconsul und den General-Consulatskanzler Rudolf Schlick zum Viceconsul ernannt.

Seine Majestät haben den Statthaltereiräthen der oberöst. Statthalterei Alex. Ritter v. Mor zu Sunegg und Morberg und Ignaz Stibral den Orden der eisernen Krone III. Cl. taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem pens. Oberingenieur Adalbert Kaltenmoser taxfrei den Titel und Charakter eines Baurathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe und Vorstandsstellvertreter beim Rechnungsdepartement der böhm. Finanzlandesdirection Moriz Hilbert anläßlich dessen Pensionirung die a. h. Zufriedenheit ausgedrückt.

Seine Majestät haben dem Steuereinnehmer Adolf Böhm in Kremsier das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Minister und Leiter des Ackerbauministeriums hat den Forstrath und Vorstand des Oberforstamtes Ebensee Emanuel Zinner zum Forstinspector bei der niederöst. Statthalterei ernannt.

Der k. k. Oberst hofmarschall hat die im Obersthofmarschallamte erledigte Stelle eines Hofconcipisten dem Auscultanten des Wiener Landesgerichtes Dr. Rudolf Kubasek verliehen.

Der Minister des Innern hat die Bauadjuncten Josef Schneider und Johann Welwarsky zu Ingenieurs für den Staatsbaudienst in Böhmen ernannt.

Der Minister des Innern hat die Polizeicommissäre Johann Vogel und Karl Schubert zu Obercommissären bei der Lemberger Polizeidirection ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Rechnungsrevidenten I. Cl. bei der Direction für administrative Statistik Georg Hahn zum Rechnungsrathe daselbst ernannt.

Erledigungen.

Rechnungsofficialsstelle I. Cl., beim Rechnungsdepartement der k. k. Finanzlandesdirection in Wien mit 1000 fl. Gehalt jährlich eventuell 900 fl. und 250 fl. Quartiergeld im Falle der Verwendung in Wien, beziehungsweise eine Rechnungsofficialsstelle II. und III. Cl. mit 800 fl., 700 fl., 600 fl., und 500 fl., und im Falle der Verwendung in Wien mit 200 fl. und 150 fl. Quartiergeld jährlich, bis 15. Juli (Amtsbl. Nr. 148).

Amtspraktikantenstellen, unentgeltliche, bei der k. k. Lottogefällsdirection in Wien, bis 30. Juni (Amtsbl. Nr. 148).

Controlorsstelle bei den Verzehrungssteuer-Linienämtern in Wien mit 945 fl. eventuell eine Einnehmers- oder Controlorsstelle mit 850 fl. Jahresgehalt, eine Einnehmers-, Controlors- oder Officialsstelle mit 735 fl., eine Controlors- oder Officialsstelle mit 630 fl., eine Officialsstelle mit 525 fl., eventuell eine Assistentenstelle mit 420 fl., 367 fl. 50 kr. und 315 fl. Jahresgehalt und Naturalwohnung oder Quartiergeld, bis 12. Juli (Amtsbl. Nr. 146).

Controlorsstelle bei dem k. k. Punzirungsamt in Graz mit 800 fl. Jahresgehalt gegen Caution, bis 15. Juli (Amtsbl. Nr. 149).

Rechnungsofficialsstelle bei der k. k. Finanzlandesdirection in Wien mit 600 fl. Gehalt, eventuell 500 fl. und für den Fall der Verwendung in Wien mit 150 fl. Quartiergeld, bis 7. Juli (Amtsbl. Nr. 149).

Zwei provis. Conceptsadjunctenstellen in Oberösterreich mit 400 fl. Gehalt jährlich, bis Ende Juni (Amtsbl. Nr. 151).

Bezirkscommissärsstelle bei der Asch'er k. k. Bezirkshauptmannschaft mit 1200 fl. eventuell 1000 fl. und 800 fl. Gehalt jährlich, bis Ende Juni (Amtsbl. Nr. 151).

Praktikantenstelle, unentgeltliche, bei dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesdirection in Graz, bis 12. Juli (Amtsbl. Nr. 151).

Bezirkshauptmannstelle I. Cl., eventuell II. Cl., für Mähren, bis 20. Juli (Amtsbl. Nr. 153).

Sieben k. k. Bezirksarztesstellen für Oberösterreich je mit dem Gehalte jährlicher 800 fl. und Quinquennalzulagen, und zwar in Linz, Freistadt, Rohrbach, Wels, Ried, Gmunden und Kirchdorf, bis 16. Juli (Amtsbl. Nr. 153).

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.